



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 31

Seite 1

15. Dezember 2003

INHALT

Studienordnung für das Fernstudienmodul
„Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“

Seite 2

Prüfungsordnung für das Fernstudienmodul
„Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“

Seite 7

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung

Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für das Fernstudienmodul
„Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“**

vom 1. Juli 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 27 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82) die Studienordnung für das Fernstudienmodul „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“ am 01.07.2003 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenstudienordnung
- § 3 Studienziele
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer
- § 6 Studienablauf
- § 7 Studienberatung
- § 8 Nutzungsentgelt
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der für das Fernstudienmodul „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III" am Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin erlassenen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und zeitliche Gliederung des Fernstudienmoduls „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III".

§ 2 Rahmenstudienordnung

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (Amtliche Mitteilung der Technischen Fachhochschule Berlin, Nr.6/1997) sind gemäß § 1 Abs. 2 RStO II in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinngemäß.

§ 3 Studienziele

- (1) Das Fernstudienmodul ergänzt das in den Ausbildungsstufen I und II vermittelte Wissen und die gewonnenen Erfahrungen für eine bereichsbezogene Erweiterung und Vertiefung der sicherheitstechnischen Fachkunde; es soll die Teilnehmer auf berufliche Tätigkeiten als Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten und die dafür erforderlichen wirtschafts- bzw. branchenbezogenen Handlungskennnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung enthält das Fernstudienmodul die wirtschafts- bzw. branchenbezogenen Themen gemäß Anlage 1.
- (3) Dieses Fernstudienmodul dient der Qualifikation von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß Fachaufsichtsschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 29. Dezember 1997 - IIIb7-36042-5 (Vermittlung der Fachkunde im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes vom 12. Dezember 1973), in dem die Grundsätze zur Realisierung der zukünftigen Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ab dem Jahr 2001 gegeben werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Fernstudienmodul Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe III sind
 1. Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" oder als Physiker/in, Chemiker/in bzw. äquivalenter anerkannter Hochschulabschlüsse der Ingenieur-/Naturwissenschaften oder
Nachweis der Anerkennung als staatlich geprüfter/e "Techniker/in" oder
Nachweis der Anerkennung als "Meister/in" eines technischen Berufes
und
 2. der erfolgreiche Abschluss der Fernstudienmodule "Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufen I und II" oder
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den "Ausbildungsstufen I und II" an einem anderen staatlichen bzw. berufsgenossenschaftlichen oder staatlich bzw. berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungsträger für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.

- (2) Auf Antrag kann das Fernstudienmodul Ausbildungsstufe III parallel zur Ausbildungsstufe II belegt werden.
- (3) Über die Zulassungen von Teilnehmern gemäß Abs. 2 befindet die Direktorin/ der Direktor des Fernstudieninstituts im Einvernehmen mit der/ dem vom Fachbereich VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) benannten Vertreterin/ Vertreter in der Prüfungskommission.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Fernstudienmodul beginnt in der Regel jeweils im Mai und November.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Monate.

§ 6 Studienablauf

- (1) Die Struktur des Fernstudienmoduls ist in dem als Anlage 1 beigefügten Studienplan dargestellt.
- (2) Das Fernstudienmodul umfasst ein Pflichtfach und ein Wahlpflichtfach.
- (3) Zu dem Fernstudienmodul gehören die im Studienplan aufgeführten Kurseinheiten (KE), Einsendeaufgaben (EA), Präsenzphase und Prüfung.
- (4) Die Präsenzphase hat zum Ziel, die Lehrinhalte in Seminarform und durch Übungen zu ergänzen und zu vertiefen. Sie ist inhaltlich auf die behandelten Kurseinheiten ausgerichtet. Die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Präsenzphase.
- (5) Die Präsenzphase endet mit einer schriftlichen Prüfung. Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung setzt die Teilnahme an der Präsenzphase voraus.
- (6) Ergänzend zum Studienplan werden zu Beginn eines jeden Fernstudienmoduls festgelegt:
 - a) der Termin für die Abgabe der Einsendeaufgaben
und
 - b) der Termin der Präsenzphase einschließlich Prüfung.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung dient neben der allgemeinen Beratung insbesondere der Klärung von Fragen, die sich aus den Inhalten der Kurseinheiten ergeben.
- (2) Die Studienberatung wird vom Fernstudieninstitut der Technischen Fachhochschule Berlin durchgeführt. Für vertiefende Beratungen stehen auch die am Fernstudium beteiligten Lehrkräfte zur Verfügung.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Für das Fernstudienmodul ist ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Technischen Fachhochschule Berlin (GebEntgeltO) vom 15.06.2001 (Amtliche Mitteilungen der TFH Berlin Nr. 15/2001) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach Zulassung zum Fernstudienmodul fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage 1

**Studienplan für das Fernstudienmodul
“Arbeitssicherheit – Ausbildungsstufe III“**

<u>Studienfach (Themen)</u>	Art der Lehr- veranstaltung	Leistungs- nachweis	Umfang bzw. Selbst- studienzeit in Unterrichts- stunden
<u>Pflichtfach</u> Gefahrenabwehr und Sicherheitstechnik	KE P	EA	60 *)
<u>Wahlpflichtfach</u> (branchenbezogene Themen) - Sicherheit im Bereich der Metall- und Elektroindustrie - Sicherheit in der chemischen Industrie - Sicherheit bei Bauarbeiten	KE WP ¹⁾ KE WP ¹⁾ KE WP ¹⁾	EA	80 *)
Präsenzphase schriftliche Prüfung	S	AP Pr	13,3 2,7

Erläuterungen:

KE = Kurseinheit
 EA = Einsendeaufgabe
 P = Pflichtfach
 WP = Wahlpflichtfach
 S = Seminar
 AP = Anwesenheitspflicht
 Pr = Prüfung

1) Ein Wahlpflichtfach hat die Teilnehmerin/ der Teilnehmer auszuwählen und zu belegen.

*) ungefähre Richtwerte; der Zeitaufwand für das Bearbeiten der Kurseinheiten (KE) hängt von der individuellen Leistung ab.

**Prüfungsordnung für das Fernstudienmodul
„Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“**

vom 1. Juli 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII (Maschinenbau, Verfahrens- und Umwelttechnik) der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 27 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82) die Prüfungsordnung für das Fernstudienmodul „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“ am 01.07.2003 beschlossen *):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Beurteilung von Leistungen, Notengebung
- § 6 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen
- § 7 Zeugnis und Urkunde
- § 8 In-Kraft-Treten

*) bestätigt am 18.11.2003

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung die Prüfungsanforderungen sowie das Prüfungsverfahren für das Fernstudienmodul „Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III“.

§ 2 Rahmenprüfungsordnung

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (Amtliche Mitteilung der Technischen Fachhochschule Berlin, Nr. 5/1997) sind gemäß § 1 Abs. 2 RPO II in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung und gelten sinngemäß.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
1. der/die Direktor/in des Fernstudieninstituts oder dessen Stellvertreter/in als Vorsitzende/r
 2. ein/e Professor/in des Fachbereichs VIII
 3. eine weitere Lehrkraft

Das Mitglied gemäß Nr. 2 soll und Nr. 3 muss am Fernstudienmodul beteiligt sein.

- (2) Der Prüfungskommission können beratend angehören:
- ein Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde,
 - die übrigen, am Fernstudienmodul beteiligten Lehrkräfte.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von dem/der Direktor/in des Fernstudieninstituts im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs VIII vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII bestellt. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs VIII unverzüglich eine/n Vertreter/in.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1 anwesend oder vertreten sind.
- (6) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
1. Termin, Ort und Ablauf der Prüfung zu organisieren,
 2. auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu achten,
 3. die für die einzelnen Kurseinheiten zuständigen Prüfer zu benennen,
 4. über Anträge gemäß § 4 Abs. 8 RPO II zu befinden,
 5. die Gesamtnote festzustellen.
- Die Aufgaben gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Prüfungskommission auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende übertragen.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Die Beurteilung erfolgt aufgrund studienbegleitender Leistungsnachweise, die sich in der Regel auf die Kurseinheiten der Ausbildungsstufe III gemäß Studienplan beziehen.
- (2) Die Leistungsnachweise umfassen in der Ausbildungsstufe III
 1. schriftliche Ausarbeitungen (Einsendeaufgaben) und
 2. schriftliche Prüfung (Klausur) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RPO II
- (3) Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung setzt eine Zulassung voraus, und zwar
 1. die erfolgreiche Bearbeitung der zugehörigen Einsendeaufgaben,
 2. die Teilnahme an der Präsenzphase
- (4) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 5 Beurteilung von Leistungen, Notengebung

- (1) Die in den Einsendeaufgaben und in der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen sind differenziert zu beurteilen.
- (2) Für das Fernstudienmodul ist eine Gesamtnote N zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel E der ungerundeten Beurteilungen der Einsendeaufgaben und der Beurteilung der schriftlichen Prüfung Pr:

$$N = (E + 2 Pr) : 3$$

Die Gesamtnote N darf nur aus Einzelnoten gemäß Abs. 1 gebildet werden, die jeweils mindestens "ausreichend" sein müssen.

Der Wert für N wird auf ganze Zahlen gemäß der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) gerundet. Die Gesamtnote lautet bei einem gerundeten Wert:

- 1 „sehr gut“
- 2 „gut“
- 3 „befriedigend“
- 4 „ausreichend“

§ 6 Nachholung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Für die Leistungsnachweise der Einsendeaufgaben und der schriftlichen Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 sind jeweils nur drei Prüfungsversuche zulässig.
- (2) Einsendeaufgaben, für die eine nicht mindestens "ausreichend" lautende Leistungsbeurteilung erreicht wurde, können innerhalb des Studienabschnitts nur einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung gilt als weiterer Prüfungsversuch. Die Gesamtzahl von drei Prüfungsversuchen bleibt davon unberührt.
- (3) Teilnehmer, die Einsendeaufgaben nicht in dem Studienabschnitt bearbeiten, in dem sie die entsprechenden Fernstudienunterlagen erhalten haben, müssen dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin für die Einsendeaufgaben schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die "Nichtbearbeitung" als erster Prüfungsversuch.

- (4) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben können (mit Ausnahmen der in Abs. 2 genannten Fälle) frühestens dann wiederholt werden, wenn die entsprechenden Kurseinheiten gemäß Studienplan wieder behandelt werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen sich die Studierenden beim Fernstudieninstitut zurückmelden und die dann geltenden Einsendeaufgaben anfordern.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für nicht wahrgenommene oder nicht bestandene schriftliche Prüfungen sinngemäß.

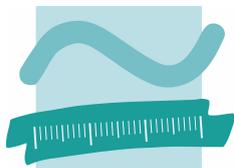
§ 7 Zeugnis und Urkunde

- (1) Teilnehmer erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Fernstudienmoduls ein Zeugnis und eine Urkunde. Muster des Zeugnisses und der Urkunde für das Fernstudienmodul sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Auf dem Zeugnis ist die Gesamtnote N gemäß § 5 Abs. 2 gerundet einzutragen.
- (2) Das Zeugnis wird von der Direktorin/ vom Direktor des Fernstudieninstitutes der Technischen Fachhochschule Berlin unterschrieben und trägt das Datum des letzten Prüfungstages.
- (3) Die Urkunde wird von der Direktorin/ vom Direktor des Fernstudieninstitutes und von der Präsidentin/ vom Präsidenten der Technischen Fachhochschule Berlin und trägt das Datum des letzten Prüfungstages.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage 1



Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Zeugnis

«Herr/Frau» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat das Fernstudienmodul Arbeitssicherheit - Ausbildungsstufe III
für den Bereich
erfolgreich abgeschlossen.

Gesamtnote: «N»

Studieninhalte

Pflichtfach

Wahlpflichtfach

Dieses Fernstudienmodul entspricht der geforderten „bereichsbezogenen Ausbildung“ zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß Fachaufsichtsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 - IIIb7 - 36042-5.

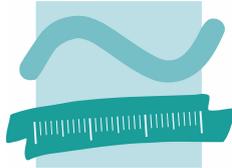
Berlin, den

DER DIREKTOR
ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

Fernstudieninstitut

Anlage 2



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Urkunde

«Herr/Frau» «Titel» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat an der Ausbildung zur Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde mit Erfolg teilgenommen.

Berlin, den

DER PRÄSIDENT
ggf. DIE PRÄSIDENTIN

DER DIREKTOR
ggf. DIE DIREKTORIN

(Siegel)

Fernstudieninstitut